

# Klíma, Josef

---

## Bibliographisches zum Keilschriftrecht V

---

The Journal of Juristic Papyrology 13, 269-290

---

1961

Artykuł został zdigitalizowany i opracowany do udostępnienia w internecie przez **Muzeum Historii Polski** w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej [bazhum.muzhp.pl](http://bazhum.muzhp.pl), gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

## BIBLIOGRAPHISCHES ZUM KEILSCHRIFTRECHT V

### Inhalt

A. Zum hethitischen Recht. 269—286. B. Neueres über die Gesellschaftsverhältnisse in Alalach 286—290.

#### A. Zum hethitischen Recht

Wir wollen in der vorliegenden Übersicht der keilschriftrechtlichen Literatur nochmals zum letzten Kapitel unserer periodischen Rubrik<sup>1</sup> zurückkehren und die weiteren Studien anzeigen, welche sich mit der Entwicklung des hethitischen Rechts und dessen Problemen beschäftigen. In erster Reihe möchten wir auf jene Beiträge hinweisen, deren Gegenstand die Auslegung verschiedener schwieriger Passagen der hethitischen Rechtssammlung bildet.

Mit der Interpretation der schwierigen Begriffe in den §§ 163, 162 dieser Sammlung befasste sich E. Cavaignac<sup>2</sup>. In der erstangeführten Bestimmung versucht der Vf. die richtige Übersetzung der dunklen Passage *išwanalli-ma-kan išwan dai* aufzustellen, welche von der richtigen Bedeutung des unbekanntenen Zeitwortes *išwan* abhängig ist. Der Vf. geht aus dem Wurzel *šuwa* -"Füllen (remplir)" heraus und schlägt für *šwanalli* die Bedeutung "Fütterer (engraisseur)" vor. Auf dieser Grundlage bietet der Vf. eine vollständige Übersetzung der ganzen Bestimmung. Im § 162 interessiert den Vf. die Wendung *tat arputta*, welche von J. Friedrich für eine luwische gehalten wird. Der Vf. ist der Meinung, dass es sich gegebenenfalls um ein Flutbett (bief) handelt und legt die betreffende Stelle dieser Bestimmung in dem Sinne aus, dass das Wasser, welches vom oberen Flutbett in das untere hinabfällt, demjenigen gehört, der das Flutbett errichtet hat. Dazu bemerkt

<sup>1</sup> Vgl. *JJP* XI—XII (1957—58), S. 252—261.

<sup>2</sup> Seine Skizze wurde unter dem Titel *Notes sur deux articles du Code Hittite* (§§ 163, 162) in *RHA* 13 (1955), S. 35—37, herausgegeben.

er noch, dass die Errichtung von Flutbetten in Kleinasien noch von Strabon verzeichnet wird.

Von demselben Vf. werden noch die strafrechtlichen Regelungen des Mordes im hethitischen und babylonischen Recht nach den charakteristischen Hauptzügen und auf der rechtsvergleichenden Basis dargelegt<sup>3</sup>.

In einer kurzen zeitlichen Folge sind vier Studien von R. H a a s e erschienen, deren erste das stark umstrittene Problem der entsprechenden Auslegung der häufig in den hethitischen Gesetzen vorkommenden Formel *parnaššeia šuuaizzi* betrifft<sup>4</sup>. Es kann dem Verfasser als Verdienst angerechnet werden, dass er sämtliche Tatbestände, wo diese Formel erscheint, in einer gediegenen Übersicht zusammengestellt hat und ihnen jene gegenübergestellt hat, wo diese Formel nicht verwendet wird, obwohl es sich z.B. um Delikte derselben Kategorie handelt. Der Vf. kommt auf dieser Grundlage zur Ansicht, dass diese Formel grundsätzlich in solchen Fällen zur Verwendung kommt, wo die Verwirklichung des Tatbestandes zu einem erheblichen materiellen Schaden ("gravierenden Schaden") führt. Er sucht den Sinn dieser Formel in ihrer realexekutiven Bedeutung, d.h. dass nach dieser Formel das Immobilienvermögen des Täters dem Geschädigten haften sollte.

In weiterer Studie<sup>5</sup> befasst sich der Vf. mit jenen hethitischen Vorschriften, welche verschiedene Fälle des Fundes regeln (§§ 45, 71, XXXV/KBo VI 4). Gegenüber E. Neufeld, welcher den § 71 als eine Anordnung irgendwelchen Fund zu melden auslegt, vertritt der Vf. die Ansicht, dass gemäss dieser Vorschrift der Finder nur dann die gefundene Sache zurückzugeben hat, wenn er den Eigentümer kennt; andernfalls kommt seine Anzeigepflicht zur Geltung. Einer eingehenden Erforschung unterstellt der Vf. die jüngere Bestimmung des § XXXV (KBo VI 4), wo ausdrücklich vorgeschrieben wird, dass der Finder von Gerätschaften, Rind, Pferd, Esel oder Schaf verpflichtet ist, die gefundene Sache vor Zeugen zu offenbaren bzw. dem Eigentümer dieselbe zurückzugeben, besonders wenn dieser seine Sache später bei dem Finder entdeckt. Die An-

<sup>3</sup> Enthalten in der *RHDFE* 4<sup>o</sup> Serie (1955), S. 583—591 unter dem Titel *Droit hittite et droit babylonien en matière de meurtre*.

<sup>4</sup> Veröffentlicht in *WO* 1956, S. 290—293, unter dem Titel *Über die Formel Parnaššeia šuuaizzi in den hethitischen Gesetzestexten*.

<sup>5</sup> Erschienen in *WO* 1957, S. 378—381 unter dem Titel *Zur Anzeigepflicht des Finders nach dem hethitischen Recht*.

zeige des Fundes befreit den Finder vor irgendwelchen Straffolgen, er ist berechtigt, die gefundene Sache zu besitzen bis sich ihr Eigentümer meldet. Dagegen, eine Unterlassung dieser Pflicht seitens des Finders bringt mit sich, dass er als Dieb betrachtet und bestraft wird (d.h. er soll einen dreifachen Wertersatz leisten). Einer gewissen Einschränkung dürfte, unserer Ansicht nach, jene Schlussfolgerung des Vfs. unterliegen, insofern durch diese postuliert wird, dass "die Anzeigepflicht nur insoweit besteht, als der Finder den Verlierer trotz Suchens nicht ausfindig machen kann". Es muss sich allerdings nicht immer um das Suchen des Verlierers, sondern eher des Eigentümers handeln, ausserdem ist der Finder nicht verpflichtet und kann auch nicht verpflichtet werden, den Eigentümer der Fundsache zu suchen, sondern er ist verbunden den Fund anzuzeigen.

Die dritte Arbeit des Vfs. bezieht sich in fünf Abschnitten und einem Korrekturzusatz zur Problematik von einigen hethitischen Gesetzen<sup>6</sup>, wobei besonders folgende Abschnitte berücksichtigt werden: §§ 76 (gegenüber der bisherigen Meinung, welche hier von einer geliehenen bzw. gemieteten Sache spricht, denkt der Vf. eher an eine gepfändete Sache und weist auf die Analogie des § 241 CH hin), 72 und 73 (die Bestrafung ist als Folge der Tötung des Tieres, nicht nur seines Sterbens aufzufassen), 80 (dargestellt als ein Fall, wo beim Angriff eines Wolfes auf eine Herde zur Rettung der Tiere ein Schaf geopfert wird), 43 (Versuch um die entsprechende Erklärung des letzten Satzes: "den Überlebenden ergreifen "sie"; als Subjekt werden hier vom Vf. die Erben des Ertrunkenen angesehen, denen der Täter als Sklave zufällt, damit er die ausgefallene Arbeitskraft ersetze), 37, 38 (der Vf. übernimmt die Auslegung dieser Bestimmungen von E. Neufeld). Im Korrekturzusatz bestreitet der Verfasser die neue Auffassung von §§ 75, 76 und 80 als Bestimmungen über das Fundrecht.

Im letzten Beitrag<sup>7</sup> befasst sich Haase mit der umstrittenen Bedeutung des mehrmals in den hethitischen Gesetzen gebrauchten

<sup>6</sup> Vgl. *ArOr* 26/1 (1958), S. 28—35, unter dem Titel *Bemerkungen zu einigen Paragraphen der hethitischen Gesetzestexte*.

<sup>7</sup> Erschienen in den *Mitteilungen des Instituts für Orientforschung* V (1957), S. 34—44 unter dem Titel *Zür Bedeutung des Wortes šakuuaššar — in den hethitischen Gesetzestexten*.

Begriffes *šakuuašsar* und prüft, inwiewit die bis jetzt besonders von J. Friedrich vorgeschlagenen Deutungen dieses Works verwendbar sind. Der Vf. untersucht diesen Ausdruck im Rahmen der §§ 66, 70, 71, 75, 94, 95 und XXXV (KBo VI 4) und auf Grund seiner grossen Zusammenstellung kommt er zur deutschen Wiedergabe dieses Begriffs als "unverändert". Es kann gesagt werden, dass dadurch der Sinn dieses Begriffes zutreffend erfasst erscheint; es ist grundsätzlich am Platze, dass der Vf. diesen Begriff in allen Fällen, wo er verwendet wurde, mit dem gleichen deutschen Aequivalent ersetzt.

Demselben Problem wird auch die kleine Studie von W. S c h r ö t e r gewidmet<sup>8</sup>, welcher diesen Begriff ebenfalls in allen betreffenden Stellen mit dem Eigenschaftswort "makellos" wiedergibt. Diese Deutung könnte jedoch als all zu breit und generell betrachtet werden und muss nicht in allen Fällen dem wahren Tatbestand entsprechen; denn es scheint, dass der Sinn der Bestimmungen, wo sich dieser Begriff befindet, eher darin besteht, dass die Sache in demselben Zustand zurückgegeben bzw. ersetzt werden muss, in welchem sie sich vor der rechtswidrigen Handlung befand. Es ist begreiflich, dass sie nicht bereits vor dieser Handlung als "makellos" gelten konnte<sup>9</sup>.

Auf die soziale Gliederung der hethitischen Gesellschaft, vor allem im Spiegel der hethitischen Rechtssammlung unter besonderem Hinweis auf die amtliche, diplomatische Korrespondenz weist in seinem übersichtlichen und zusammenfassenden Beitrag der junge Prager Hethitologe V. S o u č e k hin<sup>10</sup>. Er macht vor allem darauf aufmerksam, dass die mittlere Klasse der Bevölkerung, welche in der babylonischen Gesellschaft als *muškēnu* bekannt waren, in den hethitischen Rechtsdokumenten nicht vorkommt; man findet hier nur zwei soziale Klassen — Freie und Sklaven—, was besonders bei den Regelungen des Schutzes der körperlichen Unantastbarkeit (§§ 1—18) sowie auch bei den Vorschriften über die Vermögensdelikte (§§ 93—99, 101, 105, 121, 143) vorkommt. Der einheitlichen Bezeichnung der Mitglieder der unfreien Klasse stellt

<sup>8</sup> Herausgegeben als ein Privatdruck (in photomechanischer Form) unter dem Titel *Šakuuašsar — in den hethitischen Gesetzestexten* (Berlin 1958).

<sup>9</sup> Dem Vf. ist wohl die vorangezeigte Arbeit von R. Haase unbekannt geblieben.

<sup>10</sup> Erschienen in *Charisteria Orientalia praecipue ad Persiam pertinentia* (1956), S. 316—320, unter dem Titel *Einige Bemerkungen über status libertatis und status servitutis im hethitischen Recht*.

der Vf. die mannigfaltige Bezeichnung jener der Freien gegenüber. Dabei macht er noch auf die Tatsache aufmerksam, dass gewisse Bezeichnungen sich ebenso gut an den Unfreien wie an den Freien beziehen können, indem sie eher den neutralen Sinn "ein Mensch" beeinhalteten. Der Vf. befasst sich mit dem ideographischen Begriff  $\text{L}^{\text{U}}\text{UL}^{\text{U}}\text{L}^{\text{U}}$ , in Verbindung mit dem akkadischen Adjektivum *ellum*; ferner untersucht er die Ideogramme  $\text{L}^{\text{U}}$  und  $\text{SAL}$ , welche ebenfalls nur dann eine freie Person bedeuten, wenn sie von dem Abjektiv *ellum* begleitet sind. Unbeantwortet lässt der Vf. die Frage, ob eine Sklavin durch ihre Verheiratung mit einem Freien den *status libertatis* erreichen konnte und ob sie denselben auch nach der Ehescheidung behielt. Mit dem oft benutzten Ausdruck  $\text{SAG. DU}$  ("Kopf") werden wohl nicht nur die Sklaven, sondern auch die freien Personen gemeint.

Von demselben Vf. stammt noch eine weitere Studie, welche den hethitischen Bodenverhältnissen gewidmet ist<sup>11</sup>, indem sie eine besondere Gruppe von Quellen, die sg. Feldertexte bzw. Katasterurkunden erforscht. Im ganzen werden hier 11 Texte aus den Sammlungen der Staatlichen Museen zu Berlin (bezeichnet als A—L) transkribiert und übersetzt; in der Einleitung wird auf das fast einheitliche Formular und die Veranstaltung der Eintragungen von einzelnen Feldparzellen hingewiesen (jedes Feld wird in einem separaten Abschnitt angeführt und nach seiner Lage und Grösse, nach der Sonderbezeichnung, nach dem Namen seines Bestellers, sowie auch nach dem Umfang der Saat näher bestimmt).

Eine stattliche Reihe von hethitologischen Studien beschäftigt sich mit den öffentlichen Verhältnissen, mit der Administrative und mit den verfassungsrechtlichen Einrichtungen des hethitischen Reiches. An erster Stelle können wir die Arbeiten des tüchtigen Schülers von J. Friedrich, *Einar von Schuler*, anführen. Nach einer kürzeren Notiz, welche sich auf die hethitischen Beamteninstruktionen bezieht<sup>12</sup>, folgte sein Beitrag über "Die Würden-

<sup>11</sup> Veröffentlicht in *AROR* XXVII (1959), S. 5—43, unter dem Titel *Die hethitischen Feldertexte* (der I. Teil bringt die Texte in Umschrift und Übersetzung, der II. Teil, welcher sich z. Z. noch im Druck befindet, soll einen kritischen und sachlichen Kommentar enthalten).

<sup>12</sup> Diese in *ZDMG* 105 (1955), S. 43—44 veröffentlichte Notiz ist ein Resumé des Vortrages *Zu den hethitischen Beamteninstruktionen*, welchen der Verfasser auf dem XIII. Deutschen Orientalistentag (Hamburg 1955) gehalten hat.

trägereide des Arnuwanda<sup>13</sup>; sein Hauptinteresse ist der Person und der Tätigkeit einiger hethitischen Amtsträger gewidmet; es wird besonders der Titel und die Stellung des LÚDUGUD, LÚSAG und *aurijaš išhaš* = akkadisch *bēl madgalti* untersucht<sup>14</sup>. Ausserordentlich wichtig ist der Standpunkt des Vf. bezüglich der 'Modernisierung' der hethitischen Amtstitulatur (was wohl auf die übrige altorientalische ausgedehnt werden kann), indem er behauptet: "Daher passt die Gleichsetzung eines alten Amtes mit einem modernen oft nur an einer Stelle, um an den übrigen zu versagen. Nichtsdestoweniger schleppt sich die fragwürdige Identifizierung gewöhnlich als Konventionsübersetzung durch die Literatur, zu nichts gut, als einer unangebrachten Modernisierung Vorschub zu leisten, der Eigenbegrifflichkeit des alten Wortes Abbruch zu tun oder gar zu Missverständnissen zu führen (S. 210)". Diese Ansicht des Vf. muss von allen, die auf dem Gebiete der öffentlich-rechtlichen Institutionen der keilschriftlichen Sphäre arbeiten bejaht und unterstrichen werden. Es ist deshalb empfehlenswert, die Methode des Vf. anzuwenden und die altorientalischen Amtstitel entweder wörtlich und mit Anführungszeichen wiederzugeben (wenn sich dieselben übersetzen lassen) oder aber den fremden Begriff zu behalten. Unter diesem Gesichtspunkt werden die Texte geprüft, wo LÚ MEŠDUGUD als Repräsentanten und Befehlshaber von Truppen und als Bürgermeister anzusehen sind. Als Grundlage dazu dient dem Vf. die bekannte hethitische Militärinstruktion, wo die Termini von verschiedenen hethitischen Würdenträgern enthalten sind. Ferner untersucht der Vf. diese Quellen, wo die LÚ MEŠDUGUD auch bei Hofe (also in einer unmilitärischen Funktion) tätig sind. Den zweiten Teil der Arbeit (S. 223—233) bildet die Untersuchung von drei wichtigsten Texten<sup>15</sup>, welche in Umschrift und Übersetzung vorgelegt werden; ein kurzer kritischer Kommentar ist beigegeben. Das dritte Kapitel (S. 233—237) befasst sich mit dem Datierungsproblem dieser Texte, wobei die Frage offen gelassen wird, welchem hethitischen Herrscher diese Texte zugesprochen werden können (es wird das 3. Viertel des 15. Jhdts.

<sup>13</sup> Vgl. *Orientalia* 25 (1956), S. 209—240.

<sup>14</sup> Ein Hinweis auf die Studie von V. Korošec über *bēl madgalti* wäre hier erforderlich (vgl. *Zbornik znanstvenih razprav juridicne fakultete VIII*, S. 139 ff.) (Ljubljana 1942). In slowenischer Sprache mit einem italien. Resumé.

<sup>15</sup> Bezeichnet vom Vf. als A (-KUB XXXI 44), B (-KUB XXXI 42) und C (-KUB XXVI 24).

oder aber das letzte Viertel des 11 Jhdts. angegeben). Schliesslich beschäftigt sich der Vf. im IV Kapitel (S. 237—240) mit dem Dialekt des Textes B, den er als "Dialekt von Kalašma" charakterisiert, indem er seine zwei wichtigsten Merkmale hervorhebt.

In monographischer Form werden schliesslich von demselben Verfasser die hethitischen Dienstanweisungen eingehend untersucht<sup>16</sup>, wenn es auch dem Vf. nicht immer gelang, die Texte auf Grund der originellen Quellen wiederzugeben und zu bearbeiten. Stofflich zerfällt diese Publikation in zwei Teile<sup>17</sup>: I. LÚ MEŠSAG. 1. Instruktion für "Obere" — S.8-21, 2. Instruktion für Prinzen, "Herren" und "Obere", beide in Umschrift, Übersetzung und Kommentar — S.22-33, 3. Verzeichnis früher bearbeiteten Textstellen — S.33-34, 4. Die LÚ MEŠSAG und ihr Amt — S. 34 35<sup>18</sup>. II. *Bēl Madgalti*. 1. Bemerkungen zur Textgestaltung — S. 36—40, 2. Text und Übersetzung — S.41-52, 3. Kommentar — S.52-59, 4. In den Text nicht eingeordnete Fragmente<sup>19</sup> — S.59-63, 5. Kommentar zu den Fragmenten—S.63, 6. Verzeichnis früher bearbeiteter Textstellen — S.63-64, 7. Der *Bēl Madgalti* und sein Amt — S.64-65. Dieser Würdenträger wird als ein Stellvertreter des Königs in dem von ihm verwalteten Gebiet mit umfassenden Vollmachten betrachtet<sup>20</sup>. Der Wert der vorliegenden Publikation besteht vor allem in dem Umstand, dass sie eine Zusammenstellung des zerstreuten, teilweise noch nicht bearbeiteten Materials darstellt.

Zu dieser Gruppe von Studien gehören weitere Beiträge, deren erster von E. L a r o c h e stammt und sich mit den Bezeichnungen

<sup>16</sup> Herausgegeben als 10. Beiheft des *Afo* (1957) unter dem Titel *Hethitische Dienstanweisungen für höhere Hof- und Staatsbeamte. Ein Beitrag zum antiken Recht Kleinasiens*. Ss. IV + 66.

<sup>17</sup> Vorausgeschickt wird ein Vorwort (S. III), ein Abkürzungsverzeichnis (S. IV) sowie auch die Bemerkung zu den Instruktionen (S. 1—7; darunter: 1. Definition, 2. Textmaterial, 3. Inhalt der Instruktionen, 4. Einteilung der Instruktionen, 5. Instruktionen und Eide, 6. Aufbau der einzelnen Instruktion, 7. Verwandtschaft mit den Verträgen, 8. Bezeichnung der Instruktion, 9. Schwurgötter und Sanktionen, 10 Herkunft der Instruktionsformulare).

<sup>18</sup> LÚ MEŠSAG werden mit den akkadischen (*ša rēš šarri*) = der zu Häupten des Königs steht = Höfling gleichgestellt, wobei die Frage unbeantwortet geblieben ist, ob sie Eunuchen gewesen sind.

<sup>19</sup> Nur der Text wird veröffentlicht (ohne Übersetzung).

<sup>20</sup> Der Arbeit wird noch ein Verzeichnis der wichtigsten besprochenen Wörter zugefügt (S. 65).

einiger hethitischen Würdenträger (Schreiber, Wagenlenker) befasst<sup>21</sup>, während der weitere, von H. O t t e n, sich mit den hethitischen Schreibern beschäftigt, insofern sich dieselben in ihren Briefen vorstellen<sup>22</sup>. Auf Grund von aufklärenden Belegen und unter öfterer Berücksichtigung der babylonischen Analogie weist der Vf. auf die familienmässige Gliederung der hethitischen Schreiberschulen hin, die sich in den Formen der Anrede (als gegenseitiges Verhältnis des Lehrers zum Schüler sowie der ehemaligen Schüler untereinander) spiegelt. Er unterstreicht] gleichzeitig die Kollegialität innerhalb des hethitischen Schreiberstandes: man kann dieselbe sogar aus den offiziellen Schreiben ersehen, wo sehr oft ein Nachsatz des Schreibers an seinen Kollegen zugefügt wird (als ältestes Beispiel wird der sg. zweite Arzawa-Brief aus dem Amarna-Archiv angeführt). Die öffentlichrechtlichen Angelegenheiten beleuchtet auch ein hethitischer sg. *mandattu*-Text<sup>23</sup>, dessen Bearbeitung ein Beitrag von J. J. F i n k e l s t e i n<sup>24</sup> bietet, wo sich neben der Autographie, Umschrift und Übersetzung auch allgemeine Bemerkungen, Erforschung der behandelten Objekte, der geographischen und Personennamen befindet. Der Vf. erwähnt auch zwei Texte aus Tell-el-Amarna, welche jedoch eher Schenkungen als Tributleistungen beurkunden.

Eine besondere Aufmerksamkeit unter den Arbeiten dieser Reihe verdient wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung die tiefgreifende Studie des sowjetischen Orientalisten V. I v a n o v<sup>25</sup>, welche der Erforschung des Ursprungs und der Entwicklung der hethitischen Volksversammlung (*pankuš*) gewidmet ist. Die Wichtigkeit dieses Problems liegt darin, dass man hier sehr deutlich die Überreste der urgemeinschaftlichen Gesellschaftsordnung verfolgen kann. Die Arbeit zerfällt in fünf umfangreiche Kapitel, deren erste zwei sich vor allem mit philologischen und linguistischen

<sup>21</sup> Erschienen in *RHA* 14 (1956), S. 26–32, unter dem Titel *Noms de dignitaires (scribe, cocher)*.

<sup>22</sup> Vgl. *MIO* IV/2–1956, S. 179–189 (*Hethitische Schreiber in ihren Briefen*).

<sup>23</sup> Erhalten auf der Tafel Nr. 3842 aus der Nies Babylonian Collection at Yale University.

<sup>24</sup> Veröffentlicht in *JCS* X (1956), S. 101–105, unter dem Titel *A Hittite mandattu-Text*.

<sup>25</sup> Vgl. *VDI* 1957, Nr. 4, S. 19–36 und *VDI* 1958, Nr. 1, S. 3–15, unter dem Titel: *Proischozdenije i istoria chetjskovo termina panku-sobranije (Der Ursprung und die Geschichte des hethitischen panku – „Versammlung“)*.

Erörterungen, die übrigen mit politischen und religiösen Problemen befassen, welche mit der Institution des hethitischen *pankuš* zusammenhängen. Zu den ersteren gehört also das Kapitel über die Bedeutung des allgemeinen indoeuropäischen Begriffes \*b<sup>h</sup>ng<sup>h</sup>u und der anderen Ableitungen von der Wurzel \*b<sup>h</sup>eng<sup>h</sup>-. Seinem Ursprung nach erscheint der hethitische Ausdruck *panku* als substantivisiertes Adjektivum (im Sinne also "das Zusammengebrachte" — dieses hethitische Wort gleicht dem altindischen *bahú* und dem griechischen  $\pi\alpha\chi\upsilon\varsigma$ ). Der Verfasser unterzieht einer besonderen Behandlung die betreffenden Stellen im Rigveda. Im zweiten Kapitel befasst sich der Verfasser mit den Verwendungsarten der hethitischen Form *pangarit* und des adjektivisierten *panku* und stellt fest, dass die Form *pangarit* nur in jenen Texten vorkommt, welche einen militärischen Charakter haben, wie sich besonders aus den Annalen von Šuppiluliuma ergibt. Ein ähnliches Bild bietet die Verwendung des Adjektivums *panku* im Sinne des "vollzähligen, völligen". Das dritte Kapitel bezieht sich bereits auf die Zusammenfassung der hethitischen Versammlung (*panku*-) im Lichte der politischen Dokumente der althethitischen Epoche (vor allem auf Grund des bekannten akkadisch-hethitischen Textes von Hattušiliš I). Als Beweis, dass *pankuš* sich in der Frühzeit auf die Versammlung der freien männlichen Bevölkerung des hethitischen Reiches bezog, dient der Ansicht des Verfassers zufolge der von F. Sommer im J. 1953 publizierte, fragmentarisch erhaltene Text Nr. 18 aus den Sammlungen der Staatlichen Museen zu Berlin<sup>26</sup>. Aus dem Zusammenhang ergibt sich, dass hier der Ausdruck *pankuš* eine sehr umfangreiche Gruppe von Vollfreien bedeutet, welche berechtigt sind, Waffen zu tragen. Gleichzeitig wendet sich der Verfasser gegen die Ansicht besonders von Goetze und Sommer, dass zum *pankuš* nur die hethitischen Adligen gehörten. Im vierten Kapitel<sup>27</sup> werden die einzelnen Funktionen der hethitischen Volksversammlung durchgenommen — auf Grund der hethitisch-akkadischen Inschrift von Hattušiliš I. sowie auch der Inschrift von Telepinuš. In beiden Quellen spiegelt sich das Verhältnis des Herrschers zum *pankuš*: sie berühren die Thronfolgeregelung und belehren uns deshalb über die juristischen Funktionen von *pankuš*

<sup>26</sup> Vgl. OLZ 48 (1953), Sp. 15 (unter dem Titel *Zu den letzten Publikationen der hethitischen Keilschrifttexte aus Berlin*).

<sup>27</sup> Vgl. bereits VDI 1958, Nr. 1, S. 3 ff.

und über seine gegenseitigen Beziehungen zum künftigen Herrscher. Aus der Telepinuš-Inscription wird besonders auch die Funktion des *pankuš* auf dem Gebiet der Gerichtsbarkeit beleuchtet. Im letzten Kapitel werden schliesslich die religiösen Funktionen von *pankuš* besprochen, vor allem als einer Institution, wo die rituelle Reinigung stattfinden sollte. Zusammenfassend charakterisiert der Verfasser also den hethitischen *pankuš* als eine Versammlung von Mitgliedern der einzelnen Gruppen, welcher die politischen, juristischen und religiösen Funktionen zustanden. Gegenüber dem althethitischen Charakter von *pankuš* stellt er jenen aus der neuhethitischen Epoche (auf Grund der Autobiographie des Hattušiliš III.) auf, wo *pankuš* bereits eine staatliche Versammlung bedeutet; dies hängt mit dem neuen Charakter der Gewalt des neuhethitischen Herrschers zusammen. Es bleibt wohl unbestritten, dass der angezeigte Beitrag des sowjetischen Hethitologen V. Ivanov über die wichtige Institution des hethitischen *pankuš* eine neue und tiefgreifende Erforschung darstellt, welche gewiss zu weiteren Untersuchungen auf diesem Gebiete anregen wird.

Bevor wir zu weiteren Studien übergehen, wo die hethitischen Verhältnisse eher vom historischen Standpunkt behandelt werden, möchten wir die neueste, soeben vom Verfasser — V. Korošec — zugestellte Publikation anzeigen, welche sich eingehend mit zahlreichen Entwicklungsproblemen des hethitischen Rechtes beschäftigt<sup>28</sup>. In sechs Kapiteln berührt der Verfasser alle wichtigsten Gebiete der hethitischen Rechtsgeschichte und befasst sich mit den Kernfragen des hethitischen Rechtslebens. Vor allem (Kap. I., S. 3—6) tritt er an das eigentliche hethitische Problem heran (mit besonderer Rücksicht auf die Berechtigung der konventionellen Terminologie „hethitisch“ und „Hethiter“). Im zweiten Kapitel (S. 6—15) weist er vor allem auf die Unterschiede in der Überlieferung des hethitischen und der übrigen keilschriftlichen Rechte hin, denn fast alle unsere Kenntnisse des hethitischen Privat- und Strafrechtes beruhen nur auf der hethitischen Rechtsammlung, während die Privaturkunden vollkommen fehlen. Neben

<sup>28</sup> Vgl. V. Korošec, *Hethitica. Prispevek k razvoju hetitskega prava*. (Razprave IV/7 — 1958, S. 54). Herausgegeben von der Slovenska Akademija znanosti in umetnosti. Razgred za zgodovinske in družbene vede. Classis I: Historia et sociologia, Ljubljana 1958). Die Arbeit ist slovenisch geschrieben; eine deutsche Zusammenfassung (S. 42—54) ist zugefügt.

diesem formellen Unterschied<sup>29</sup> bestehen auch solche inhaltlichen Charakters. Dies ist bereits durch die Tatsache gegeben, dass die sozialwirtschaftlichen Bedingungen Mesopotamiens sehr abweichend waren. Eine grosse Aufmerksamkeit widmet der Verfasser dem Rechtscharakter des behandelten hethitischen Rechtsdenkmales. Der Verfasser gibt zwar zu, dass manche Merkmale hier für ein Gesetzbuch zu zeugen scheinen (mesopotamische Vorbilder, der Fund des Dokumentes in einem öffentlichen Archiv, die formelle Bezeichnung der Tafel KBo VI 6 als „die zweite Tafel beendet.“ „Wenn ein Mann ŠA. A. BI<sup>4</sup>UTU<sup>š</sup>1 = des Vaters der Sonne = des zurzeit regierenden Herrschers“; die kurze und abstrakte Fassung der Rechtssätze u.a). Gegen den Charakter dieses Dokumentes als Gesetzbuches zeugt die Verschiedenartigkeit der beiden Tafeln bzw. auch ihrer Bestimmungen. Der Rest des I. Kapitel wird dann einer eingehenden Übersicht der beiden Tafeln und den erheblichen Unterschieden gewidmet, welche zwischen den beiden Tafeln bestehen (besonders der inhaltlichen Hinsicht nach, wie beispielsweise an der Institution der Todesstrafe vorgeführt wird, welche in der ersten Tafel nur einmal, in der zweiten aber siebzehnmal vorkommt). Im III. Kapitel (S. 15—21) berührt der Verfasser das Problem, in wieweit die Rechtssätze dieses Dokumentes auf das Stadtrecht von Hattušaš zurückgehen und für welches Territorium sie Geltung hatten. Zwei Dokumente<sup>30</sup> werden vom Verfasser angeführt, nach welchen ein Rechtssatz, welcher in Hattušaš entstanden ist, eine im ganzen Hethiterreich geltende Vorschrift darstellt. Andererseits warnt der Verfasser vor der Behauptung, dass das Recht der Hauptstadt eine allgemeine Geltung im ganzen Reiche gefunden hat<sup>31</sup>: das Straf — und Strafprozessrecht wurde in einzelnen Ländern bzw. Städten durch besondere königliche Satzungen geregelt. Es wird noch hinzugefügt, dass es neben den

<sup>29</sup> Dazu kommt noch der Umstand, dass auch die Frage umstritten bleibt, ob diese Rechtsquelle als ein Gesetzbuch oder ein Rechtsbuch bzw. eine Rechtsammlung von gerichtlichen Entscheidungen betrachtet werden soll.

<sup>30</sup> Vor allem handelt es sich um eine Stelle aus dem Vasallenvertrag des Šuppiluliumaš mit Huqqanaš, wo der § 195<sup>o</sup> der Rechtsammlung eine Anwendung findet. Ferner wird der Brief des Hattušiliš III. an Kadašman-Enlil erwähnt, dessen gewisse Behauptungen mit den §§ 1—4 der hethitischen Rechtsammlung übereinstimmen.

<sup>31</sup> Als Unterlage dafür dient dem Verfasser eine Weisung an den *bēl madgalti* (KUB XIII, 2, III, 11 ff.).

Vorschriften, die auf das Stadtrecht von Hattušaš zurückgehen, auch solche gibt, welche zwischen Stadt und Land unterscheiden, und schliesslich noch solche, die weder auf die Hauptstadt noch auf irgend ein besonderes Land ausdrücklich Bezug nehmen. Das IV. Kapitel (S. 21—22) stellt eine kurze Zusammenfassung der Problematik über die Periodisierung der hethitischen Rechtsammlung dar, welche der Verfasser bereits früher in einer ausführlichen Weise untersucht hat<sup>32</sup>. Die Entwicklung und das relative Alter der einzelnen Rechtssätze werden sehr eingehend im V. Kapitel (S. 22—37) auf Grund von einzelnen Bestimmungen erforscht (u.a. Schutz des Eigentums an Rindern, Pferden und Schafen, Schaden durch ein fremdes Tier, Verpflichtungen des Finders, des Feldeigentümers, Diebstahl von Bienenkörben). Die Spuren der fremden Einflüsse in der hethitischen Rechtsammlung werden im letzten Kapitel (S. 37—41) erforscht; die Einflüsse des protohattischen Rechts lassen sich nicht erkennen, die mesopotamischen waren sehr gering (vgl. z. B. §§ 159—160 CH und §§ 29—30 der hethitischen Rechtsammlung, § 197 f. derselben und § 129 CH, § 15 des assyrischen Rechtsbuches). Am meisten interessiert den Vf. der allfällige Einfluss des ugaritischen Rechts (Bestrafung wegen der Unzucht mit Tieren, das Recht der Mutter, den Sohn aus der Familie auszuschliessen).

Im weiteren Teil dieses Abschnittes wollen wir vor allem grössere Werke erwähnen, welche von verschiedenen Standpunkten die politischen, sozialwirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse der Hethiter beleuchten. An erster Stelle sei hier die zweite, neubearbeitete Auflage des grundlegenden Werkes von A. G o e t z e, Kleinasien, genannt<sup>33</sup>. Für den Keilschriftrechtsforscher und den Rechtshistoriker schlechthin ist besonders das 3. Kapitel dieses Werkes wertvoll (S. 82—183); vor allem sind hier alle Quellen (die schriftlichen sowie auch jene monumentalen) zusammengestellt; unsere Aufmerksamkeit verdient der 1. Abschnitt (S. 85—95): Der König und die königliche Familie — hier wird u. a. der hethitische *pankuš* als „die Gesamtheit der (dem] Kriegshandwerk oblie-

<sup>32</sup> Vgl. dazu bereits unseren letzten Bericht in *JJP* XI—XII (1957—1958) S. 253 ff.

<sup>33</sup> Erschienen im Handbuch der Altertumswissenschaft, 3 Abt. 1. Teil, 3 Band, 3. Abschnitt, 1. Unterabschnitt—Kulturgeschichte des Alten Orients, München 1957, S. XVI + 228, 7 Karten, 20 Tafeln mit 35 Abbildungen.

genden) Adligen", das Verhältnis zwischen Adel und König<sup>34</sup> und das auf Grund heftiger Kämpfe ausgefochtene Erbkönigtum, die Erbfolgeordnung, die Verfassung des Telepinuš, die Staatsaufgaben des Königs im Frieden und Kriege, die Stellung der hethitischen König in (mit dem Amtstitel *Tawananna*) berührt; auf die Überreste des Mutterrechtes wird im Zusammenhang mit der Stellung der Königin hingewiesen. Der zweite Abschnitt (S. 95—109) befasst sich mit dem Staat und der Gesellschaft; auch hier wird eine geeignete Übersicht von Quellen (Staatsverträge, Instruktionstexte, Belehnungsurkunden und politische Korrespondenzen) und Literatur vorausgeschickt, wonach eine nähere Untersuchung der aussenpolitischen Beziehungen des hethitischen Herrschers (unter besonderer Berücksichtigung des Vertrages des Hattušiliš mit dem Pharao Ramzes II.) folgt; die Aufmerksamkeit des Verfassers ist ebenfalls der Stellung der Verbündeten, der Vasallen und der sg. *kuiruanaš*-Kategorie (d. h. Kategorie von Leuten, welche sich im Schutzverhältnis zum hethitischen Herrscher befanden) geschenkt. Auch mit dem Tempel und seiner Verwaltung, d. h. mit der hethitischen Theokratie, beschäftigt sich der Verfasser in einer entsprechenden Weise. Ferner werden auch die sozialen Verhältnisse der Bauer und Handwerker sowie auch jene der sg. NAM. RA Leute (im Sinne der minderfreien Subjekte) besprochen<sup>35</sup>. An der letzten Stelle wird auch die Stellung der hethitischen Sklaven in einem kurzen Überblick dargelegt, ihr Charakter als der von Rechtsobjekten erklärt („man zählt sie nach den Häuptern wie das Vieh", S. 156), wobei gewisse Unterschiede zwischen dem Wert des hethitischen und des luwischen Sklaven hervorgehoben sind. Goetze unterlässt jedoch nicht, auf gewisse Einbrüche in den Charakter der hethitischen Sklaven als Rechtsobjekte hinzuweisen, indem er erwähnt, dass sie berechtigt waren, vollbürtige Frauen zu heiraten, ohne dass die Frau ihre Zugehörigkeit zur herrschenden Klasse verliert. Der Sklave war verpflichtet, den Brautpreis zu bezahlen, wodurch man zullassen könnte (insofern man nicht mit der Eventualität rechnet, dass diesen Brautpreis sein Herr bezahlt hatte), dass der Sklave sein eigenes Vermögen besass. Im Falle einer Ehescheidung erfolgte die vermögensrechtliche Auseinandersetzung nach denselben Richtlinien, wie

<sup>34</sup> Sein Titel hiess *Labarna*.

<sup>35</sup> Nach Goetze wurden besonders die Reihen der königlichen Handwerker aus den Reihen dieser Leute im Bedarfsfalle ergänzt.

bei der Ehescheidung von Freien. Daraus schliesst Goetze mit Recht, dass bereits eine soziale Umwälzung begann. Begünstigt war die Stellung der Sklaven in öffentlichen Diensten, welche sich an den öffentlichen Lasten beteiligten; manchen wurde das Privileg der Lastenfreiheit zuerkannt. Zum Schluss dieses Abschnittes macht Goetze noch auf die Umwandlung des Jüngeren hethitischen Reiches (etwa um das J. 1200 v. Ch.) zu einen Beamtenstaat aufmerksam, wobei die neue Funktion des Statthalters (*manijah-ḫatalaš*) und des *aḫarijaš išhaš (bēl madgalti)*, eines hohen Militär — würdigen, besonders beleuchtet wird. Dies führt den Verfasser dazu, auch dem hethitischen Militär — und Finanz (Steuer) wesen einige Worte zu schenken. Der dritte Abschnitt, welcher den Rechtshistoriker am meisten interessieren kann, befasst sich mit dem hethitischen Recht (S. 109—117), d. h. grundsätzlich mit der hethitischen Rechtssammlung, in welcher der Verfasser die Abschrift eines Königsgesetzes erblickt, welche vielleicht zum Gebrauch in der Staatskanzlei gedient hat. Ihre zeitliche Entstehung legt der Verfasser in die letzte Periode des hethitischen Grossreichs, wobei das Original zweifellos viel älter war. Der Verfasser befasst sich in einer gediegenen Übersicht mit sämtlichen Vorschriften, wobei er den Stoff auf den privatrechtlichen (Familienrecht, Privateigentum, Vertragswesen) und den strafrechtlichen Teil verteilt. Bemerkenswert ist die Feststellung des Verfassers, dass wir es schmerzlich entbehren, dass die Privaturkunden (Kontrakte) bisher nicht vorliegen. Der Verfasser gibt auch zu, dass für die genauere Kennzeichnung der bestehenden Wechselbeziehungen des hethitischen Rechts zu den anderen Rechten des alten Vorderasiens unsere Kenntnisse noch nicht ausreichen<sup>36</sup>. Mit einem grossen Vorteil können die Rechtshistoriker auch die weiteren Kapitel verfolgen, deren eines (S. 118—122) der hethitischen Wirtschaft, d. h. der Einrichtung des Hethiterreiches als eines Agrarstaates, das andere (S. 122—129) dem hethitischen Kriegswesen (darunter auch dem Kriegerrecht, S. 127 f.) gewidmet sind.

Anschliessend an dieses grundlegende Werk Goetzes möchten wir einen kurzen Beitrag von H. Th. Bossert vermerken<sup>37</sup>,

<sup>36</sup> In dieser Hinsicht hält es der Verfasser für notwendig mehr über die Rechtsverhältnisse zu wissen, welche im frühen 2. Jahrtausend in Nordsyrien herrschten.

<sup>37</sup> Erschienen in *WO* II/1 (1954), S. 71—75, unter dem Titel *Hethiter stellen sich vor*.

in welchem die hieroglyphisch hethitischen Steininschriften nach der Art und Weise untersucht werden, wie sich ihre Verfasser vorstellen. Bossert unterscheidet drei Gruppen dieser Inschriften, deren zweite<sup>38</sup> mit dem Namen des Verfassers eröffnet wird, während in der dritten Gruppe sich der Verfasser vorstellt<sup>39</sup>. Bemerkenswert ist die Feststellung von Bossert, dass unter den keilschriftlichen hethitischen Denkmälern aus der Grossreichszeit Vorstellungsin-schriften unbekannt waren. Die Staatsurkunden wie die offiziellen hieroglyphisch hethitischen Texte dieser Epoche beginnen mit dem Namen des Grosskönigs samt entsprechenden Attributen. Die keilschriftlich hethitischen Texte (Erlässe, Verträge, Annalen usw.) werden (ähnlich wie die Einleitungen der babylonischen Briefe) mit UMMA eingeleitet<sup>40</sup>. Weiterhin macht der Vf. auch auf die Unterschiede aufmerksam, welche zwischen den Vorstellungsin-schriften der Könige und der Kleinfürsten bestehen; die letzteren hielten es für nötig, sich dem Leser bekannt zu machen.

Zu dieser Gruppe von Arbeiten sei noch auf das interessante Buch von C. W. *Ceram* hingewiesen, welches einem breiteren Leserkreis die Entdeckung der hethitischen Kultur näher bringen soll<sup>41</sup> und deshalb neben dem Buch von M. Riem-schneider „Die Welt der Hethiter“ genannt werden kann, dem wir in unserer letzten bibliographischen Übersicht Aufmerksamkeit geschenkt haben<sup>42</sup>. Die Darstellung der hethitischen politischen, sozialwirtschaftlichen und kulturellen Geschichte erfolgt hauptsächlich auf Grund von Ergebnissen aus zwei der wichtigsten Ausgrabungsstätten, Boğazköy („Schluchtdorf“ — deshalb benützte Ceram in dem Titel seines Buches die Umschreibung „Enge Schlucht“) und Karatepe („Schwarzer Hügel“ — daher Cerams „Schwarzer

<sup>38</sup> Die erste Gruppe enthält die Inschriften, welche mit „diesen Gegenstand“ (*acc.*) oder „dieser Gottheit“ (*dat.*) beginnen und vorwiegend Weihungen enthalten.

<sup>39</sup> Vereinzelt bleibt bisher die Inschrift aus Karkamis, wo der Verfasser nicht nur sich, sondern seine Familienangehörigen mit Namen nennt.

<sup>40</sup> Diese Gewohnheit hat Bossert dem Telepinu zugeschrieben; der Text beginnt also „Folgendermassen (spricht) Telepinu, der Grosskönig“. Später wird die Titulatur je nach der Machtfülle des Königs eingeschränkt.

<sup>41</sup> Sein Titel ist *Enge Schlucht und Schwarzer Berg. Entdeckung des Hethiter-Reiches*. Hamburg, Rowohlt, 1955. 248 S., 47 Abb. 49 Taf., 1 Faltkarte. Dieses Buch ist auch in französischer (*Le secret des Hittites. Decouverte d'un ancien empire*, Paris 1955) und in englischer Übersetzung (*Narrow Pass, Black Mountain. The Discovery of the Hittite Empire*, London 1956) erschienen.

<sup>42</sup> Vgl. *JJP* XI—XII/1957—58, S. 250 f.

Berg"). Zum Unterschied von der Arbeit M. Riemschneiders ist das Buch Cerams, wohl absichtlich, in der Art verfasst, dass es an den problematischen Punkten des Stoffes vorübergeht (z. B. das wichtige Hurriterproblem, die Frage, was eigentlich als hethitisch bezeichnet werden kann u. a.). Ceram befasst sich eher mit den grundsätzlich gelösten Problemen, welche durch die Entzifferung der hethitischen Sprache und die Auslegung der neuerschlossenen Quellen dargeboten werden. Sein Buch kann also nicht als ein rein wissenschaftliches Werk betrachtet werden und sein Wert besteht vor allem darin, dass es in attraktiver Weise die grossen kulturellen Leistungen der Hethiter, ihre Gesellschaft, Wirtschaft, Religion, Recht usw. gerade solchen Lesern eröffnet, welche sich mit einer streng wissenschaftlichen Arbeit nicht näher bekannt zu machen wagen<sup>43</sup>.

Zusätzlich können wir noch eine Anzahl von kleineren Beiträgen bzw. Studien anführen, welche sich mit den konkreten geschichtlichen oder kulturellen Problemen der Hethiter befassen und für den Rechtshistoriker nicht ohne Interesse sind. Wollen wir in erster Reihe an die verdienstvolle Studie von H. G. Gü t e r b o c k hinweisen, welche sich eingehend mit den zahlreichen Urkundenfragmenten beschäftigt, deren Wert darin besteht, dass es sich um die Beschreibung der Tätigkeit des Šuppiluliuma durch seinen Sohn Muršiliš II handelt<sup>44</sup>. Durch diese Arbeit wird jene frühere von Cavaignac<sup>45</sup> durch neugefundene Fragmenten ergänzt. Der Verfasser hat allen neubearbeiteten Fragmenten Autographien, Umschrift und Übersetzung beigegeben. Leider ist ihr Zustand sehr lückenhaft, sodass sich diese Quellen als verhältnismässig wenig ergiebig zeugen.

Als eine weitere Ergänzungsarbeit kann die Studie von H. O t t e n betrachtet werden, welche einen nützlichen Beitrag zum sg. Alakšandu — Vertrag darstellt<sup>46</sup>. Diese Arbeit wird für alle Forscher unentbehrlich, welche sich mit den hethitischen

<sup>43</sup> Vgl. auch die objektive Würdigung des Buches Cerams von A. Goetze, *Gnomon* 1957, S. 301 ff.

<sup>44</sup> Vgl. *JCS* X (1956), S. 41—68 (unter dem Titel *The Deeds of Suppiluliuma as told by his Son, Mursili II*).

<sup>45</sup> Erschienen bereits im Jahre 1931 in *Revue des études anciennes* unter dem Titel *Les annales de Subbiluliuma*.

<sup>46</sup> Vgl. *MIO* V/1 (1957), S. 26—30 (unter dem Titel *Zusätzliche Lesungen zum Alakšandu-Vertrag*).

Staatsverträgen beschäftigen und für welche sie eine zuverlässige Wiedergabe der alten Abschriften von Winckler bietet, sodass sich die Interpretation auf eine sichere Grundlage stützen kann.

Einen sehr wichtigen Beitrag für die Vertiefung unserer Kenntnisse über das hethitische Privatleben, wobei viele Punkte der Familien — und Eheverhältnisse berührt werden, bringt die sorgfältig zusammengestellte Arbeit von Liane Rost<sup>47</sup>. Es handelt sich um bemerkenswerte Denkmäler aus verschiedenen Fundstätten ausserhalb von Boğazköy, welche umso willkommener sind, weil aus Boğazköy selbst nicht allzu viele Briefe erhalten bzw. veröffentlicht sind.

Zum Randgebiet unseres Interesses an der politischen und sozialen Entwicklung der hethitischen Bevölkerung gehört die Problematik der Zwangsübersiedlungen derselben, welcher der gruzinische Orientalist G. A. Melikišvili in einem übersichtlichen Beitrag<sup>48</sup> seine Aufmerksamkeit widmet. Dabei werden die politischen Verhältnisse in Urartu, während der Regierung von Agrišti I (786—764 v. Ch.) verfolgt. Ein besonderer Vorteil dieser Studie ist die gediegene Zusammenstellung der diesbezüglichen Texte.

Mit dem viel umstrittenen Problem der Ḫabiru, welches sogar einen Programmpunkt der vierten Rencontre Assyriologique Internationale (Paris 1954) bildete<sup>49</sup>, befasst sich neuerlich auf Grund von zwei althethitischen Texten H. Otten<sup>50</sup>. Es handelt sich um KUB XXXVI 106 und 298/n — 756/f, welche der Vf, in Umschrift und Übersetzung darlegt. Aus diesen Belegen folgt, dass man eine Gleichung zwischen Ḫapiri und SA.GAZ Leuten ziehen kann. Neben ihrer militärischen Dienstleistung tritt aus diesen Texten auch ihre rechtliche Stellung zum hethitischen königlichen Hofe hervor.

Als letzte Gruppe unserer bibliographischen Übersicht der hethitischen Sphäre seien hier noch zwei Beiträge erwähnt, welche die hethitischen Verkehrsstrassen behandeln. Die Verbindungs-

<sup>47</sup> Vgl. MIO IV/3 (1956), S. 328—350 (unter dem Titel *Die ausserhalb von Boğazköy gefundenen hethitischen Briefe*).

<sup>48</sup> Vgl. VDI 1958/2, S. 40—47 (unter dem Titel *K voprosu cheto-cupanijskich pereselenecach v Urartu*).

<sup>49</sup> Vgl. dazu J. Bottéro, *Le problème des Habiru* (Cahiers de la Société Asiatique XII, 1954).

<sup>50</sup> Enthalten in ZA NF 18 (1957), S. 216—223 (unter dem Titel *Zwei althethitische Belege zu den Ḫapiru (SA. GAZ)*).

wege dienten wohl nicht nur militärischen und Handelszwecken, sondern sie stellten zugleich die wichtigsten Vermittlungslinien vor, auf welchen von verschiedenen Völkern Strömungen eindringen, die zu gegenseitigen Beeinflussungen, Ausleihungen und Nachahmungen führten. Die ältere Studie stammt von Fr. Cornelius<sup>51</sup>, die spätere von V. Korošec<sup>52</sup>.

Die soeben angedeutete Übersicht der neueren Arbeiten auf dem Gebiete der hethitologischen Studien, sogar nur auf einem beschränkten Abschnitt derselben, erlaubt uns festzustellen, dass die Hethitologie sich zu einer stets umfassenderen Wissenschaft entwickelt hat. Diese Tatsache ist desto erfreulicher, dass wir sie gerade in dem Jahre verzeichnen können, wo der verewigte Gründer der Hethitologie, der tschechische Gelehrte Bedřich Hrozný, seinen 80. Geburtstag gefeiert hätte. Wenn wir bedenken, dass ausserhalb dieser Studien aus dem Gebiete der hethitischen Rechts- und Kulturgeschichte (wobei wir nur die wichtigsten Werke vermerken und viele andere bei Seite lassen müssen, weil sie uns überhaupt nicht bekannt geworden sind), noch eine stattliche Reihe von philologischen Arbeiten entstand<sup>53</sup>, können wir von umso grösserer Genugtuung erfüllt sein.

## B. Neuere über die Gesellschaftsverhältnisse in Alalach

Die Nachkriegsausgrabungen in Alalach, in der Nähe der nördlichsten syrischen Küste, haben uns bemerkenswertes Material geliefert, das die politischen und sozialwirtschaftlichen Verhältnisse dieses Gebietes aus dem 15. Jhd. v. Chr. — in einigen Richtungen sogar sehr eingehend — illustriert.

<sup>51</sup> Veröffentlicht in *RHA* 13 (1955), S. 49—62 unter dem Titel *Hethitische Reisewege*.

<sup>52</sup> Erschienen in *Zbornik znanstvenich razprav* 26 (1956), S. 75—84. Dieser Beitrag ist wohl der breiteren Thematik des altorientalischen Verkehrswesens schlechthin gewidmet.

<sup>53</sup> Aus den neueren Studien dieser Art wollen wir wenigstens folgende anführen, die uns zugeschickt wurden: A. Kammhuber, *Studien zum hethitischen Infinitivsystem V* (*MIO* III 3 — 1955), S. 345—377; dieselbe, *Zur Genese der hethitischen — r/-n-Heteroclitica* (*Corola Linguistica, Festschrift Ferdinand Sommer*, 1955, S. 97—106). Mit Nutzen kann man die Besprechung des 1. Ergänzungsheften J. Friedrichs, *Hethitischen Wörterbuch von A. Kammhuber*, in *Kratylos* III/2, 1958, S. 181—183 nachschlagen.

Dank dem tüchtigen englischen Assyriologen, D. J. Wiseman, besitzen wir eine vollkommene Edition des gesamten Urkundenmaterials, wie sie vor allem das Hauptwerk *The Alalakh Tablets* (1953)<sup>54</sup> und seine Ergänzung darstellt. Die letztere besteht in seinem Beitrag *Supplementary Copies of Alalakh Tablets*<sup>55</sup> gebildet. Wir sind also in der günstigen Lage, alles, was bis jetzt an schriftlichem Material in Alalach gefunden wurde, in der publizierten Form zu besitzen<sup>56</sup>. Ebenso wie in dem Hauptwerk sind auch hier alle Autographien durchaus sorgfältig durchgeführt, sodass man sie als zuverlässige Grundlage für weitere Untersuchungen verwenden kann<sup>57</sup>. Auch enthält sie ein Verzeichnis von Verbesserungen der Errata des Hauptwerkes zugefügt.

Es ist begreiflich, dass ein so ergiebiges Material zu einer eingehenderen Bearbeitung lockt, besonders auf dem Gebiete der Gesellschaftsverhältnisse, welche sich auf dem wichtigen Kreuzungspunkte der verschiedensten politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Einflüsse, wie es gerade Alalach war, entwickelten.

An erster Stelle können wir zwei Studien des sowjetischen Orientalisten M. L. Geller erwähnen, welche sich auf die politische und wirtschaftliche Lage in Alalach beziehen<sup>58</sup>. Die im Palastarchiv von Alalach gefundenen Urkunden zeugen vor allem von den Agrarverhältnissen und der sklavenhalterischen Gesellschaft dieses Gebietes. Die Wirtschaftspolitik des Herrschers zeigt sich besonders in der Konzentrierung des den Dorfgemeinden gehörenden Bodens und in der Vermehrung jener Schichte der Bevölkerung, welche in Schuldknechtschaft auf diesem Boden

<sup>54</sup> Vgl. dazu die ausführliche Besprechung von E. A. Speiser, *JAOS* 74 (1954), S. 18—25.

<sup>55</sup> Erschienen in *JCS VIII* (1955), S. 1—30.

<sup>56</sup> Unpubliziert ist nur eine längere Personennamenliste, einige schwer beschädigten Fragmente sowie auch die noch nicht bearbeitete Urkunde Nr. 456 geblieben.

<sup>57</sup> Im ganzen bekommen wir hiemit 164 Autographien von Alalach-Urkunden bzw. von grösseren Urkundenfragmenten.

<sup>58</sup> Die erstere ist in *VDI* 1956 -1, S. 14—27 unter dem Titel *Novije teksty iz drevnego Alalacha i ich značeniye dlja socialno-ekonomičeskoj istorii drevnego Vostoka* (Neue Texte aus dem alten Alalach und ihre Bedeutung für die sozialwirtschaftliche Geschichte des alten Orients) und in *VDI* 1956 -2, S. 29—36 unter dem Titel *Nekotorije voprosy političeskoj istorii drevnego Alalacha* (Einige Probleme der politischen Geschichte des alten Alalach) erschienen. Vgl. dazu J. Klima, *ArOr* 26/2 (1958), S. 240 f.

arbeiten musste. Die Sklaven von Alalach befanden sich nicht nur im Dienste privater Personen, sondern auch des Palastes. Der Herrscher beschäftigte auch zahlreiche Handwerker, was eine grosse Verbreitung des Handwerkes bezeugt. Aus den älteren Quellen (18. Jhdt. v. Chr.) ist uns kein Beweis über das Privatbodeneigentum und nur ein einziger Beleg über die Existenz der privaten sklavenhalterischen Wirtschaft überliefert. Aus der jüngeren Periode (15. Jhdt. v. Chr.) unterrichten uns die Belege besonders über die Bodenverhältnisse des Herrschers, wobei drei Kategorien des Bodens unterschieden werden: 1. Boden unter der direkten Bewirtschaftung des Herrschers, 2. Siedlungen unter Herrschergewalt, 3. Boden, welcher den Handwerkern und Soldaten durch den Herrscher zugeteilt wurde. Die Schuldknechtschaft ist auch für diese jüngere Periode belegt; aus derselben ist jene Bevölkerungsschicht entstanden, welche zwar im juristischen Sinne nicht zu den Sklaven gerechnet werden konnte, tatsächlich aber sich nur ganz wenig von denselben unterschied. Die urgemeinschaftliche Ordnung kam unvermeidlich zum Absterben während jene sklavenhalterische sich weiterhin entwickelte. Die Belege über zahlreiche Darlehen mit Wucherzinssatz zeugen davon, dass die Sklavenverhältnisse sich verschlimmerten; die peinliche Lage der Sklaven wird auch durch die steigende Zahl von Fluchtvorkommnissen nachgewiesen. Doch besteht aus der jüngeren Periode kein Beleg über den Verkauf freier Personen in die Sklaverei auf Grund ihrer Verschuldung; die Sklaven gingen vorwiegend aus den Kriegsgefangenen hervor.

Die zweite Arbeit desselben Verfassers ist der Analyse der politischen Verwaltung Alalachs im 15. Jhdt. gewidmet, mit besonderer Rücksicht auf die Unterschiede im Administrationsapparat des Herrschers und dem der einzelnen Gemeinden (*ālu*); dabei wird die wachsende Gewalt des Herrschers (im Gegensatz zu seiner Lage im 18. Jhdt.) immer deutlicher. Dies äussert sich nicht nur in den innerlichen Angelegenheiten (weitere Entfaltung des administrativen und gerichtlichen Personals), sondern auch in der aussenpolitischen Stellung Alalachs (Staatsverträge mit den Nachbarherrschern, Aufbau der eigenen Armee u. a.). Sehr nützlich sind die Untersuchungen des Verfassers die Zusammensetzung der Gesellschaft von Alalach betreffend (Untersuchung des Begriffes *muškēnū* im Sinne von Leuten, welche ihre Wehrpflicht ausüben, sowie auch die Kategorie der *mariannu*-Leute).

Von den neueren Werken und Studien gehen einige archaeologischen, geschichtlichen<sup>59</sup> und chronologischen Problemen Alalachs<sup>60</sup> nach, während andere sich mit der philologischen Erforschung der schriftlichen Überlieferung befassen<sup>61</sup>. Last not least — sei noch in diesem Rahmen die neueste Studie von V. Korošec erwähnt, welche sich mit zwei internationalen Staatsverträgen aus Alalach beschäftigt<sup>62</sup>. Beide stammen aus dem 15. Jhd., wobei der erstere Vertrag zwischen Idrimi, König von Alalach, und Piliia, Herrscher von Kizuwatna (?), der zweite zwischen Niqmepa, König von Alalach (und dem Lande Mukiš) und Ir-IM, König der Stadt Tunip, abgeschlossen wurde. Während der erste Vertrag nur die Herausgabe der Überläufer (ohne Unterschied ihrer Klassenzugehörigkeit) zum Gegenstand hatte, war der Inhalt des anderen Vertrages umfangreicher (neben der Extradition der Überläufer wurde hier auch die Verfolgung der Diebe und Briganten verabredet). Der Text des letzteren Vertrages ist durch seinen ersten Herausgeber, D. J. Wiseman<sup>63</sup>, ergänzt worden, sodass Korošec dann darin drei Gruppen von Flüchtlingen unterscheiden kann (I. Freigeborenen, II. Kriegsgefangenen, III. Sklavenflüchtlinge<sup>64</sup>). Die Gemeinden im Alalach-Gebiet (bzw. ihre Vorsteher) waren verpflichtet, bei der Verfolgung der entlaufenen Sklaven zu helfen. Im letzten Abschnitt seiner Studie befasst sich Korošec mit der

<sup>59</sup> Vgl. vor allem die ältere und die jüngere Arbeit von Sir Leonard Woolley 1. *Alalakh, An Account of the Excavations at Tell Atchana in the Hatay 1937—1949*, S. XII -412, 1945; 2. *A Forgotten Kingdom. A record of the results obtained from the recent important excavation of two mounds, Atchana and al Mina*, S. 200, London 1953. -Ferner S. Loewenstamm *The Foundation of the Dynasty of Alalakh*, *BIES* 20 -1956, S. 13—15.

<sup>60</sup> Darüber besonders in den anregenden, der Auseinandersetzung gewidmeten Studien von A. Goetze (*BASOR* 146, S. 20—26, unter dem Titel *Alalakh and Hittite Chronology*) and W. F. Albright (*ibidem*, S. 26—34, unter dem Titel *Further Observation in the Chronology of Alalakh*).

<sup>61</sup> Vgl. in erster Reihe die Studie des finischen Assyriologen Aro Jussi in *AFO* 17 (1956), S. 361—365 (*Remarks on the Language of the Alalakh Texts*) and S. E. Loewenstamm in *IEJ* 6 (1956), S. 217—225 (*Notes on the Alalakh-Tablets*).

<sup>62</sup> Enthalten im XVII. Band der Publications de l'Institut de Droit Romain de l'Université de Paris: *Droits de l'Antiquité et Sociologie Juridique — Mélanges Henri Lévy-Bruhl*, S. 171—178, (unter dem Titel *Quelques remarques juridiques sur deux traités internationaux d'Alalach*).

<sup>63</sup> Vgl. seine *The Alalakh Tablets*, S. 31 f.

<sup>64</sup> Inhaltsreichste und am besten erhaltene ist die dritte Gruppe.

formellen und terminologischen Charakteristik der oberwähnten Verträge, wobei ihn besonders die verschiedenen Bezeichnungen sowie der dort enthaltene Eid interessiert. Schliesslich sammelt er alle Merkmale die für den Paritätscharakter beider Verträge zeugen.

Diese angezeigte Reihe von Studien, welche sich mit den Verhältnissen in Alalach beschäftigen, beweist die starke Anregung, die von den neuentdeckten Quellen dieses Gebietes ausgeht. Es wäre zu wünschen, dass diese Studien bald auf allen jenen Gebieten, für welche die Überlieferung Material liefert, weitere Früchte hervorbringen, denn hier liegt zweifellos ein wichtiger Schlüssel zum besseren Verständnis der noch dunklen Seiten der altorientalischen Geschichte vor.

[Prahá]

*Josef Klíma*